

# Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Herr/Frau \_\_\_\_\_

ist in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
nach §4 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) praktisch ausgebildet worden.

Er/Sie hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet und die in §4 Abs. 2 AAppO angeführten Tätigkeiten ausgeführt.

Die Ausbildung ist vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ unterbrochen/nicht unterbrochen\*  
worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Stempel

\_\_\_\_\_  
(Name der Ausbildungsstätte)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen)

MUSTER

\* Nichtzutreffendes streichen

**Vertrag  
für die praktische Ausbildung zum Apothekerberuf  
gemäß §4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)**

Zwischen Herrn/Frau Apotheker/in \_\_\_\_\_

Leiter/in der \_\_\_\_\_  
(Apotheke)

in \_\_\_\_\_  
(Adresse)

nachstehend Ausbilder\* genannt

und

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

nachstehend Pharmazeut\* im Praktikum genannt

MUSTER

\* Lediglich aus Vereinfachungsgründen wird in diesem Formular nicht zwischen männlichen und weiblichen Personen unterschieden.

# Vertrag für die praktische Ausbildung zum Apothekerberuf gemäß §4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

## § 1 – Beginn und Dauer des Berufsausbildungsvertrags

- 1.1 Die praktische Ausbildung beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_.
- 1.2 Die praktische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Pharmazeut im Praktikum den Zweiten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung bestanden hat. Der Pharmazeut im Praktikum hat dem Ausbilder das Zeugnis darüber vorzulegen.
- 1.3 Optionen im Falle des nichtbestandenen Zweiten Prüfungsabschnitts:
  - Ist der Zweite Prüfungsabschnitt zum vereinbarten Berufsausbildungsbeginn nicht bestanden, ist dieser Vertrag gegenstandslos.
  - Ist der Zweite Prüfungsabschnitt zum vereinbarten Berufsausbildungsbeginn nicht bestanden, verschiebt sich der Beginn der praktischen Ausbildung bis zum Zeitpunkt nach Bestehen der Prüfung.

## § 2 – Ausbildungsstätte

Der Auszubildende wird in der \_\_\_\_\_-Apotheke in \_\_\_\_\_ ausgebildet.  
Während seiner Berufsausbildungszeit kann er auch in der/den folgenden Apotheken des Filialverbunds beschäftigt werden:

---

## § 3 – Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit von einem Monat. Während der Dauer der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.

## § 4 – Kündigungsrecht

- 4.1 Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
  - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist;
  - b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung zum Apotheker aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 4.2 Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund nach 4.1 a ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem Kündigenden zum Zeitpunkt der Kündigung bereits länger als zwei Wochen bekannt sind.
- 4.3 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses dem Kündigenden nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr zuzumuten ist.

## § 5 – Pflichten des Ausbildenden

Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. Dem Ausbilder obliegen folgende Verpflichtungen:

- a) er trägt dafür Sorge, dass die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse unter Beachtung von Anlage 8 der AAppO und mit Blick auf Anlage 15 der AAppO vertieft, erweitert und angewendet werden;
- b) der Pharmazeut im Praktikum wird nur zu Tätigkeiten herangezogen, die seine Ausbildung fördern;
- c) dem Pharmazeut im Praktikum werden die im Betrieb erforderlichen Arbeitsmittel kostenfrei zur Verfügung gestellt;
- d) der Pharmazeut im Praktikum ist für die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach der AAppO freizustellen;
- e) dem Pharmazeut im Praktikum ist eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der AAppO auszuhändigen.

# Vertrag für die praktische Ausbildung zum Apothekerberuf gemäß §4 Approbationsordnung für Apotheker (AAppO)

## § 6 – Pflichten des Pharmazeuten im Praktikum

- 6.1 Der Pharmazeut im Praktikum hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Es gelten die Bestimmungen über die praktische Ausbildung zum Apotheker. An den während der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen begleitenden Unterrichtsveranstaltungen hat er teilzunehmen.
- 6.2 Der Pharmazeut im Praktikum ist verpflichtet, die dienstlichen Weisungen, die ihm vom Ausbilder oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, zu befolgen und die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen. Dritten gegenüber hat er über betriebliche Angelegenheiten und Vorgänge, auch über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses hinaus, Stillschweigen zu bewahren.
- 6.3 Erkrankungen und andere Gründe, die zum Fernbleiben vom Dienst führen, sind dem Ausbilder unverzüglich unter Angabe der Gründe zu melden. Spätestens am \_\_\_\_\_ Tag ist eine Erkrankung durch eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Der Ausbilder ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## § – 7 Vergütung

Die monatliche Bruttovergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarifvertrag, wie sie für Pharmaziepraktikanten von den Tarifparteien des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter (BRTV) festgesetzt wird. Sie beträgt derzeit \_\_\_\_\_ Euro. Wird das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet, besteht die Zahlungsverpflichtung bis zum Tage der Beendigung.

## § 8 – Regelmäßige Arbeitszeit, Erholungsurlaub

- 8.1 Die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit entspricht jeweils der gültigen Wochenarbeitszeit nach dem BRTV vereinbart. Sie beträgt derzeit – ausgenommen der Pausenzeiten – \_\_\_\_\_ Wochenstunden. Beginn und Ende der täglichen Ausbildungszeit sowie die Regelung der Pausen werden durch den Ausbilder festgelegt.
- 8.2 Der Pharmazeut im Praktikum hat für jeden vollen Monat der Betriebszugehörigkeit Anspruch auf 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs. Im Umfang gemäß Satz 1 werden Urlaubszeiten auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 4 Abs. 5 AAppO).

## § 9 – Zusätzliche Vereinbarungen

---

---

---

---

**§ 10 – Schlussbestimmungen**

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrags bedürfen, soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind, der Schriftform.
- 10.2 Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Bundes-Apothekerordnung und der Approbationsordnung für Apotheker über die praktische Ausbildung sowie der Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) in seiner jeweils gültigen Fassung gelten ergänzend für dieses Ausbildungsverhältnis.
- 10.3 Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Pharmazeut im Praktikum

\_\_\_\_\_  
Ausbilder  
(Stempel und Unterschrift)

MUSTER